

02.05.88

EG - A - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzener-
zeugnisse in die Mitgliedstaaten

KOM(88) 170 endg.; Ratsdok. 5803/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. Mai 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. April 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ablauf des Jahres 1988 an.

BEGRÜNDUNG

Mit der Richtlinie 77/93/EWG erließ der Rat Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten. Obwohl die Richtlinie im innergemeinschaftlichen Handel vorsieht, daß die wichtigsten Pflanzenschutzkontrollen im Versandmitgliedstaat durchgeführt werden, erlaubt sie auch bestimmte Kontrollen im Bestimmungsmitgliedstaat. Letztere Kontrollen werden derzeit häufig an den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Die Vorschläge im Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts (1), die in ihrer Mitteilung über eine neue Strategie auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes (2) weiter ausgeführt wurden, sehen die schrittweise Einschränkung der Rolle der Empfängermitgliedstaaten bei den Pflanzenschutzuntersuchungen bei gleichzeitiger Verlagerung der Kontrollaufgaben in den Versandmitgliedstaat vor.

Der vorliegende Vorschlag soll zu diesen Zielen beitragen. Dazu wird Artikel 11 der Richtlinie unter anderem dahingehend geändert, daß die Dokumenten- und Identitätskontrollen durch den Bestimmungsmitgliedstaat zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zoll- oder sonstigen Verwaltungsförmlichkeiten im Zusammenhang mit der Warenbewegung durchgeführt werden müssen.

Bei den gelegentlichen Pflanzenschutzkontrollen, die im derzeitigen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie behandelt werden, wird Artikel 1 Absatz 14 des früheren Vorschlags der Kommission zur Änderung der Richtlinie 77/97/EWG (KOM(84) 288 endg.) (3) durch Artikel 1 Absatz 5 des jetzigen Vorschlags nur insofern aufgehoben, als letzterer die Streichung des letzten Satzes im zweiten Unterabsatz von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie bewirkt (Durchführung der Kontrollen bei höchstens einem Drittel der Warenpartien).

(1) KOM (85) 310 endg.

(2) KOM (87) 97 endg.

(3) ABl. Nr. C 186 vom 13.07.1984, S. 6.

Artikel 1 Absatz 5 und 6 des jetzigen Vorschlags legten die Grundlage für den schrittweisen Abbau der gelegentlichen Pflanzenschutzkontrollen mittels Stichproben bis zum 31. Dezember 1990.

Mit der Beseitigung der Kontrollen durch die Bestimmungsmitgliedstaaten müssen die der Versandmitgliedstaaten verlässlicher werden. Dazu sieht der Vorschlag die Bestellungen von Sachverständigen vor, die als Pflanzenschutzinspektoren der Gemeinschaft unter anderem über die ordnungsgemäße Durchführung dieser Kontrollen zu wachen hätten.

Diese Sachverständigen können Bedienstete der Kommission oder Bedienstete der Mitgliedstaaten sein, die der Kommission zeitweilig oder gezielt zur Verfügung gestellt werden. Sie könnten die vorgeschriebenen Inspektionen und Untersuchungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Richtlinien durchführen, insbesondere durch Überwachung der von den Versandmitgliedstaaten und bei Einfuhren aus Drittländern durchgeführten Pflanzenschutzkontrollen sowie durch Prüfung von Fällen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen.

Entsprechend der beabsichtigten Verstärkung der Kontrollaufgaben des Versandmitgliedstaates soll die Schutzklausel (Artikel 15) der Richtlinie dahingehend geändert werden, daß die Hauptverantwortung für den Erlass von Schutzmaßnahmen dem Mitgliedstaat übertragen wird, in dem ein Pflanzenschutzproblem auftritt. Ferner wird eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Einschleppungsgefahren aus Drittländern aufgenommen. Schließlich soll die Kommission ermächtigt werden, mit Untersuchungen an Ort und Stelle rasch einzugreifen und mit einem weiten Spektrum von Maßnahmen, deren Adressaten, Inhalt und Form auf die jeweilige Lage abgestimmt werden können, zu reagieren.

Der Vorschlag sieht auch einige technische und textliche Anpassungen vor. Die französischen Überseedepartements werden in seinen Geltungsbereich einbezogen, mit zusätzlichen Bestimmungen zum Schutz des besonderen Charakters ihrer Agrarerzeugung. Artikel 9 Absatz 1 (Land der Ausstellung des amtlichen Pflanzenschutzzeugnisses) wird klarer und einfacher gefaßt. Artikel 12 wird dahingehend erweitert, daß die amtliche Untersuchung der Einfuhren unter bestimmten Voraussetzungen durch die Kommission im Ursprungsland vorgenommen werden kann. Die Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen nach Artikel 14 Absatz 3 werden generell auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt. Schließlich werden die Ausschußverfahren nach Artikel 16 und 17 geändert, um die Effizienz des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaft zu verbessern.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG
über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen
der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/93/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/298/EWG (2), hat der Rat Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in die Mitgliedsstaaten erlassen. Der Schutz der Pflanzen gegen solche Organismen ist unbedingt erforderlich zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, die eines der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik ist.

Die Pflanzenschutzvorschriften in den französischen Überseedepartments wurden nach den Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG bisher nicht harmonisiert. Wegen der Bedeutung ihres Handels von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mit der übrigen Gemeinschaft ist es jetzt erwünscht, die Bestimmungen der Richtlinie auf sie anzuwenden. Wegen der Besonderheit der Agrarerzeugung in den französischen Überseedepartments sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des dortigen Pflanzenbestands gerechtfertigt. Die Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG sind auch um Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen in die französischen Überseedepartments aus anderen Teilen Frankreichs zu erweitern.

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31.01.1977, S. 20
(2) ABl. Nr. L 151 vom 11.06.1987, S. 1

Es erschien erforderlich, die Vorschrift von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG klarer zu fassen, wonach das in Artikel 7 der Richtlinie vorgeschriebene Pflanzengesundheitszeugnis im Ursprungsland der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände erteilt werden muß. Es erscheint angebracht, die Ausnahmen zu dieser Vorschrift allgemeiner zu fassen, so daß Artikel 9 Absatz 1 nicht jedesmal zu ändern ist, wenn die Kommission eine entsprechende Änderung in Anhang IV der Richtlinie vornimmt.

Neben den Vorschriften für Kontrollen durch die Versandmitgliedstaaten sieht die Richtlinie 77/93/EWG auch die Möglichkeit von Kontrollen durch die Empfangsmitgliedstaaten vor. Im Interesse des freien Warenverkehrs von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft, der für die landwirtschaftliche Produktivität von wesentlicher Bedeutung ist und zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik beiträgt, sollten die letzten Kontrollen schrittweise verringert und ein besseres Gleichgewicht zwischen den Kontrollen des Versandmitgliedstaats und des Empfangsmitgliedstaats hergestellt werden, um dem ersteren eine größere Verantwortung zu übertragen. Artikel 11 der Richtlinie 77/93/EWG ist dementsprechend zu ändern.

In bestimmten Fällen sollte die amtliche Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus Drittländern gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG von der Kommission im Ursprungsland vorgenommen werden.

Er erscheint nicht mehr gerechtfertigt, daß die gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 77/93/EWG beschlossenen Ausnahmen nur auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten gewährt werden und nur in diesen gültig sind. Es erscheint angebracht, solche Ausnahmen auf alle Mitgliedstaaten anzuwenden, soweit nicht auf Gemeinschaftsebene nachgewiesen ist, daß in bestimmten Teilen der Gemeinschaft die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

Es scheint erforderlich, der Schutzklausel nach Artikel 15 der Richtlinie 77/93/EWG eine größere Wirksamkeit zu verleihen, um im Anwendungsfall raschere, umfassendere und wirksamere Gemeinschaftsmaßnahmen treffen zu können. Die Schutzmaßnahmen sollten normalerweise von dem Mitgliedstaat erlassen werden, in dem das betreffende Problem entstanden ist, während die Kommission weitergehende Befugnisse im Zusammenhang mit dem Erlass von Schutzmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten erhalten müßte.

Um die Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses der Gemeinschaft zu verbessern, sind die Verfahren nach Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 77/93/EWG zu ändern.

Die Maßnahmen zur schrittweisen Verringerung der Kontrollen im Empfangsmitgliedstaat erfordern eine Verstärkung der Kontrollen durch den Versandmitgliedstaat. Daher erscheint es erforderlich, die Pflanzenschutzkontrollen der Gemeinschaft zu verstärken, um die Funktionsweise der geltenden Pflanzenschutzregelung der Gemeinschaft im Hinblick auf die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität und die Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1992 zu verbessern, insbesondere aber das Vertrauen in sämtliche Pflanzenschutzuntersuchungen der zur Vermarktung in der Gemeinschaft bestimmten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu steigern.

Diese verstärkten Gemeinschaftskontrollen sind durch Fachbedienstete der Kommission sowie durch die Kommission hierfür zur Verfügung gestellte Fachbedienstete der Mitgliedstaaten durchzuführen.

Die Aufgabe dieser Fachbediensteten ist im Zusammenhang mit den im Rahmen der Pflanzenschutzregelung der Gemeinschaft erforderlichen Tätigkeiten festzulegen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Wortlaut "weder für die französischen überseeischen Departments noch" durch "nicht" ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt :

"3. Zum Schutz des Pflanzenbestands in den französischen Überseedepartments gerechtfertigte ergänzende Maßnahmen zu dieser Richtlinie können nach dem Verfahren von Artikel 16 festgelegt werden.

Diese Richtlinie gilt auch für Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen in die französischen Überseedepartments aus anderen Teilen Frankreichs."

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Unbeschadet Artikel 7 und 8 schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die in Anhang IV Teil A genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland nur mit dem im Ursprungsland ausgestellten amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 oder dessen beglaubigter Kopie in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden dürfen. Diese Bestimmungen gelten nicht

- für Holz, wenn nach den Sonderbestimmungen in Anhang IV Teil A gewährleistet ist, daß seine Rinde entfernt wurde,
- in sonstigen Fällen, wenn die Einhaltung der Sonderbestimmungen in Anhang IV Teil A auch außerhalb des Erzeugungsorts gewährleistet ist."

3. In Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "beim Verbringen" durch die Worte "anlässlich ihres Verbringens" ersetzt.

4. In Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 wird der Wortlaut von Buchstabe (b) gestrichen.

5. In Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2, Satz 2 werden die Worte "einem Drittel" durch die Worte "einem bestimmten Prozentsatz" ersetzt.
6. In Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird nach Satz 2 folgender Wortlaut angefügt:

"Dieser Prozentsatz kann nach dem Verfahren von Artikel 16 bestimmt werden. Er liegt unter 33 % und wird bis 31. Dezember 1990 schrittweise auf Null gesenkt."
7. In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3a) Die Dokumentenkontrollen nach Absatz 1 Buchstabe a) und Identitätskontrollen nach Absatz 1 Buchstabe e) werden nur zum Zeitpunkt und am Ort der zollmäßigen oder sonstigen mit dem Warenverkehr zusammenhängenden verwaltungsmäßigen Abfertigung vorgenommen. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verlangen, daß diese Abfertigung an einer Grenze zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet. Nach dem Verfahren von Artikel 16 wird bis zum 31. Dezember 1989 beschlossen, welcher Prozentsatz der Lieferpartien gelegentlich, stichprobenweisen Dokumenten- und Identitätskontrollen unterzogen werden kann. Dieser Prozentsatz beträgt weniger als 33 % und wird bis 31. Dezember 1991 schrittweise auf Null gesenkt."
8. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Wird festgestellt, daß ein Teil einer Partie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit in Anhang I oder II genannten Schadorganismen befallen ist, so wird das Verbringen des übrigen Teils nicht verboten, wenn dieser Teil nicht befallsverdächtig ist und eine Ausbreitung der Schadorganismen beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint."
9. Folgender Absatz wird in Artikel 12 hinzugefügt:

"5. Zwischen der Kommission und bestimmten Drittländern kann in technischen Vereinbarungen, die nach dem Verfahren von Artikel 16 zu genehmigen sind, niedergelegt werden, daß die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Untersuchungen von der Kommission im Gebiet des betreffenden Drittlandes in Zusammenarbeit mit dessen amtlicher Pflanzenschutzstelle durchgeführt werden."
10. In Artikel 14 Absatz 2 zweiter Satz wird nach den Worten "nach Erlass der genannten Bestimmungen" folgendes eingefügt:

"und gegebenenfalls nach Untersuchung der betreffenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse durch die Kommission im Ursprungsland".

11. In Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "auf Antrag" gestrichen.

12. In Artikel 14 Absatz 3 wird folgender Wortlaut hinzugefügt :

"Diese Genehmigungen gelten für alle Mitgliedstaaten, und alle Mitgliedstaaten lassen das Verbringen der in einem anderen Mitgliedstaat unter den Bedingungen der Genehmigung vermarkteten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände in ihr Gebiet zu, sofern nicht festgestellt wird, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen durch das betreffende Erzeugnis in bestimmten Gebieten zu befürchten ist, wobei die unterschiedlichen Wirtschafts- und Umweltbedingungen zu berücksichtigen sind. In solchen Fällen werden die betreffenden Mitgliedstaaten in der Entscheidung über die Genehmigung ausdrücklich von den Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen entbunden. Das Ausbreitungsrisiko wird auf der Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse beurteilt; sind diese Erkenntnisse unzureichend, so werden sie aufgrund zusätzlicher Ermittlungen oder gegebenenfalls Untersuchungen der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände durch die Kommission um Ursprungsland ergänzt."

13. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

"Artikel 15

1. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von jedem Auftreten oder Verdacht des Auftretens von Schadorganismen in seinem Gebiet, auch wenn diese in den Anhängen nicht genannt sind. Er teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die von ihm getroffenen Maßnahmen mit. Diese müssen jedes Risiko der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen auf das Gemeinschaftsgebiet ausschalten.
2. Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von - auch in den Anhängen nicht genannten - Schadorganismen aus Drittländern in seinem Gebiet, so unterrichtet er unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

Der betreffende Mitgliedstaat trifft hinsichtlich der als Gefahr betrachteten Einzelpartien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft und teilt diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

3. Bei den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen kann die Kommission umgehend Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen. Hält die Kommission im Anwendungsfalle von Absatz 2 die in Absatz 1 genannten Maßnahmen für unzureichend, so erläßt sie umgehend die der Situation angemessenen Maßnahmen.
 4. Bei den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen prüft die Kommission die Situation baldmöglichst mit dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz. Die Kommission kann nach dem Verfahren von Artikel 17 die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation und nimmt dementsprechend nach dem gleichen Verfahren die Änderung oder Aufhebung der in diesem und Absatz 3 genannten Maßnahmen vor.
 5. Erforderlichenfalls erläßt die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 16 Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel."
14. Am Ende des zweiten Unterabsatzes von Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 4 werden die Worte ", es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen" gestrichen.
15. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 19a

1. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und einheitlichen Durchführung dieser Richtlinie und unbeschadet der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen kann die Kommission Kontrollen durch Sachverständige, gegebenenfalls an Ort und Stelle, vornehmen lassen.
2. Die in Absatz 1 genannten Sachverständige können
 - von der Kommission angestellt sein,
 - von den Mitgliedstaaten angestellt sein und der Kommission zeitweise oder gezielt zur Verfügung gestellt werden.

3. Diese Sachverständigen können beauftragt werden,
 - die Untersuchungen nach Artikel 6 zu überwachen und die Untersuchungen nach Artikel 12 Absatz 1 zu überwachen oder durchzuführen,
 - die Tätigkeiten nach Artikel 12 Absatz 5 sowie Artikel 14 Absatz 2 und 3 durchzuführen,
 - die Untersuchungen nach Artikel 15 Absatz 3 vorzunehmen,
 - die Kommission bei den in Absatz 6 genannten Angelegenheiten zu unterstützen,
 - jede andere ihnen nach dem Verfahren von Artikel 16 übertragene Aufgabe durchzuführen.
4. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 können die Sachverständigen unter den für die einzelstaatlichen Inspektoren geltenden Bedingungen
 - Pflanzschulen, Landwirtschaftsbetriebe und andere Stätten kontrollieren, in denen zur Verbringung in andere Mitgliedstaaten bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angepflanzt, erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - die Stellen kontrollieren, in denen Untersuchungen nach Artikel 6 oder Artikel 12 durchgeführt werden,
 - Angehörige der amtlichen Pflanzenschutzstellen der Mitgliedstaaten anhören,
 - einzelstaatliche Inspektoren bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie begleiten.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Sachverständigen ihre Aufgaben unbehindert durchführen können, und leisten diesen alle hierfür erforderliche Unterstützung, einschließlich der Bereitstellung von Laboreinrichtungen und -personal.
6. Die Kommission
 - stellt die Nachrichtenverbindungen für die Unterrichtung über das Auftreten von Schadorganismen her,
 - empfiehlt Leitlinien für die Tätigkeit der Sachverständigen und einzelstaatlichen Inspektoren.

Zur Unterstützung der Kommission bei letzterer Aufgabe teilen ihr die Mitgliedstaaten die von ihnen jeweils angewendeten Methoden der Pflanzenbeschau mit.
7. Die Kommission erläßt nach dem Verfahren von Artikel 16 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie bis 1. Januar 1989 nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen haben. Die Kommission setzt hiervon die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1988

Im Namen des Rates

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES

None

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

- OUI/~~NON~~
- LESQUELLES

The restriction of the role of Member States of destination in respect of plant health checks should facilitate trade in plants and plant products

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE

(coût supplémentaire)

- ~~OUI~~/NON
- CONSEQUENCES

4. EFFETS SUR L'EMPLOI

Favourable, to the extent that trade in plants and plant products increases - see 2.

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX?

- ~~OUI~~/NON
- AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE?

No

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzener-
zeugnisse in die Mitgliedstaaten

KOM(88) 170 endg.; Ratsdok. 5803/88

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 zu der
Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Anhang IV in Verbindung mit Artikel 5

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit eröffnet wird, die Einfuhr von Koniferenholz, auch mit Ursprung aus europäischen Drittländern, nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß dieses Holz entrindet ist. Ziel ist es, Lieferung von berindetem, borkenkäferbefallenem Nadelholz aus osteuropäischen Drittländern in die Gemeinschaft zu unterbinden. Bisher ist lediglich das Verbringen von außereuropäischem Nadelholz in die Gemeinschaft nur in entrindetem Zustand zulässig. Für europäische Nachbarländer ist eine derartige Schutzvorschrift nach den bisherigen Regelungen nicht möglich. Aus der Sicht des Waldschutzes ist die Forderung, nur entrindetes Nadelholz einzuführen, vor allem im Hinblick auf die besondere Situation der Wälder in Ostbayern notwendig, die von den "neuartigen Waldschäden" stark betroffen sind.

...

Diese Wälder sind auf großer Fläche geschwächt und für den Befall durch rindenbrütende Borkenkäfer sehr anfällig.

Es sollte daher alles vermieden werden, die bereits bestehende Borkenkäfergefahr durch Lieferung von berindetem, borkenkäferbefallenem Nadelholz aus den geschädigten Wäldern Osteuropas noch zu erhöhen.

2. Artikel 1 Nummern 5, 6 und 7

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß sowohl die Einfügung nach Satz 2 in Artikel 11 Abs. 3 Unterabsatz 2 als auch des neuen Absatzes 3a unterbleibt.

Insbesondere die zeitliche Festschreibung auf den 31. Dezember 1990 für den Wegfall der Untersuchungen und auf den 31. Dezember 1991 für die Abschaffung der Dokumenten- und Identitätskontrollen sind wegen der Kürze der Anpassungszeiträume abzulehnen. Im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt sind Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, daß die Mitgliedstaaten auf allen Ebenen der Erzeugung und des Handels, unabhängig von der Herkunft der betreffenden Partien, die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen vornehmen können. Bei festgestellten Verstößen sind die betreffenden Erzeugnisse solange von einem weiteren Inverkehrbringen auszuschließen, bis die Mängel beseitigt sind; ggf. ist eine zwangsweise Vernichtung vorzusehen. Dabei ist sicherzustellen, daß keine Diskriminierung in Abhängigkeit von der Herkunft der Ware stattfindet.

Auch nach der Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes muß es den Mitgliedstaaten erlaubt sein, die Zufuhr aus Befallsregionen zur Vermeidung der Verschleppung von Schadorganismen zu verbieten.

3. Artikel 1 Nr. 15

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die mit der Einfügung des Artikels 19a vorgesehenen Regelungen verhindert werden. Durch die von der Kommission vorgeschlagenen Kontrollen durch Sachverständige der Kommission würde die Verwaltungshoheit der Länder (Artikel 30, 83 ff. GG) in erheblichem Maße eingeschränkt. Eine effektive Kontrolle kann auch dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, auf allen Stufen der Erzeugung und des Handels, unabhängig von der Herkunft der Ware, Überprüfungen vorzunehmen. Es bestehen schwerwiegende Bedenken gegen die Schaffung einer eigenständigen Kontrollbehörde der Kommission mit der Verleihung von direkten Kontrollbefugnissen an Bedienstete der Kommission. Insbesondere die Forderung nach der Bereitstellung von Laboreinrichtungen und Laborpersonal greifen nicht nur in die Befugnisse der Länder ein, sondern verursachen auch zusätzliche Kosten, deren Umfang zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist.

Die Teilnahme von Bediensteten der EG-Kommission an Kontrollen der nach nationalem Recht zuständigen Behörden kann jedoch nur dem Zweck dienen, sich darüber zu informieren, ob die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen durch die Behörden der Mitgliedstaaten ausreichend überwacht wird. Beanstandungen teilt die EG-Kommission der Regierung des Mitgliedstaates mit. Diese sorgt dann für die Behebung von Mängeln. Der Bundesrat vertritt ferner die Auffassung, daß eine zentrale Kontrollbehörde bei der Kommission mit direkten Überwachungsbefugnissen ihrer Bediensteten der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland widerspricht und sachlich nicht notwendig ist.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die detaillierten Bestimmungen des vorgesehenen Artikels 19a über den Charakter von Richtlinienbestimmungen hinausgehen.

Die Vielzahl von Einzelbestimmungen, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht keinen Gestaltungsspielraum mehr läßt, ist eindeutig der Rechtsform der "Verordnung" zuzuzählen und geht weit über eine Richtlinienregelung hinaus.